

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	7. Änderung Flächennutzungsplan, Teilbereich "Kompostierungsanlage /Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof" der Stadt Hennigsdorf, LK OHV
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	Martina Pape T21 03391 838 549 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N153/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Mit der 7. Änderung (Stand 10/2025) des Flächennutzungsplans der Stadt Hennigsdorf für den Teilbereich „Kompostieranlage/Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage/Sammelstelle für Grünabfälle geschaffen werden. Hierfür soll die bisherige Darstellung einer Grünfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kompostieranlage/Sammelstelle für Grünabfälle“ geändert werden.

Plangebiet/Planumfeld

Die Änderungsfläche westlich des Stadtgebietes befindet sich auf dem Gelände des Waldfriedhofs Hennigsdorf in der Gemarkung Hennigsdorf, Flur 14, Flurstück 388 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Westlich, nördlich und östlich grenzt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ an. Südlich und westlich schließen sich Waldflächen an. Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung befindet sich etwa 100 Meter östlich sowie rund 200 Meter nördlich des Plangebiets. Am Eingang zur Kompostierfläche befindet sich ein Blumenladen.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG¹ i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauGB² sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)³, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁴ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁶ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁷ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Der Betrieb der geplanten Kompostieranlage/Sammelstelle für Grünabfälle ist geeignet, in angrenzenden Gebieten zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG, insbesondere in Form von Luftverunreinigungen und Lärm, zu führen.

Zu den in der Umgebung zu erwartenden Gewerbelärmimmissionen durch den Betrieb der Kompostieranlage wurde eine Schallimmissionsprognose⁸ zum Anlagenbetrieb erarbeitet. Diese ist plausibel und nachvollziehbar. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose konnten keine Lärmkonflikte in der Umgebung des Plangebietes aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen festgestellt werden. Sollten sich die der Prognose zu Grunde liegenden Annahmen ändern, ist eine erneute Berechnung erforderlich.

Da den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen ist, ob das Planungsrecht über einen verbindlichen Bauleitplan gesichert werden soll, wird hier empfohlen, in die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens über das bereits vorliegende Schallgutachten hinaus, auch die Bewertung möglicher Luftverunreinigungen (Geruch, Staub, Keime) aufzunehmen, um ggf. erforderliche Abstands-/Schutzflächen im Übergang zu den Wohngebieten in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

³ Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

⁴Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

⁸ Betrieb eines Kompostierplatzes in Hennigsdorf, Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb, Berichtsnummer Y1161.001.01.001 vom 30.09.2025, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg

Im Umweltbericht sind Aussagen zu den Auswirkungen möglicher Luftverunreinigungen (Geruch, Staub, Keime) durch den geplanten Anlagenbetrieb auf das Schutzgut Mensch zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten (ggf. Gutachten) und es sind mögliche Maßnahmen der Minderung zu benennen.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg mitzuteilen. Das Landesamt für Umwelt ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen.

Dieses Dokument wurde am 19.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.